

Allgemeine Förderungsbedingungen

Fassung vom 11. April 2016

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Förderungsbedingungen ergänzen die Bestimmungen

- ▶▶ des individuellen Förderungsübereinkommens oder der Verpflichtungserklärung;
- ▶▶ des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2002, in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000767>; sowie
- ▶▶ der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung vom 03.07.2014 in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter <http://www.sfg.at/cms/96/Rechtsgrundlagen>).

Sie unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht, insbesondere den in Punkt 2. der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung genannten Verordnungen, Leitlinien und Bestimmungen.

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend kurz SFG) ist als Förderungsstelle mit der Abwicklung der Förderungsaktionen betraut, die auf der Grundlage der genannten Rechtsvorschriften erstellt wurden.

II. Nebenleistungspflichten

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle projektbezogenen Unterlagen **mindestens 7 Jahre** nach Endabrechnung des Projektes geordnet und gesichert aufzubewahren und auf Verlangen vollständig vorzulegen.
2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich,
 - a) bei Förderungen mit einem Förderungsbarwert von **über 2.500 Euro** eine Aufstellung aller ihr/ihm von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde (Durchführungszeitraum).
 - b) bei Förderungen mit einem Förderungsbarwert von **über 100.000 Euro** zusätzlich zu lit. a eine Aufstellung aller anderen ihr/ihm von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde (Durchführungszeitraum). Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungswerber Gemeinden sind.

3. Bis zur gänzlichen Erfüllung der Verpflichtungen, Bedingungen, Auflagen oder der Betriebspflicht (lt. Förderungsübereinkommen bzw. Verpflichtungserklärung) verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber:

- a) alle Änderungen oder Abweichungen gegenüber dem Förderungsantrag und dem Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung sofort der SFG schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die Änderung oder Abweichung genau bezeichnen und die Gründe dafür enthalten.

Diese Bestimmung betrifft insbesondere

- ▶▶ eine Änderung der als maßgebliche Rahmenbedingung für die Förderungsvergabe festgelegten Umstände oder Kennzahlen (z.B. Projektkosten, Projekthinhalte) und
 - ▶▶ alle Ereignisse, die die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen.
- b) Änderungen der Adresse und die Übertragung von Rechten auf Dritte unverzüglich der SFG zu melden, wobei eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden sind. Bei Förderungen an juristische Personen mit einem Förderungswert von über 30.000 Euro ist die SFG während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/ der Statuten bei der Förderungswerberin/ beim Förderungswerber im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren. Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/ Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der SFG schriftlich mitgeteilt werden.
- c) die SFG sofort schriftlich zu verständigen:
- ▶▶ wenn sie/er Kenntnis hat, dass die Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 URG vorliegen und/oder
 - ▶▶ Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung besteht sowie
 - ▶▶ vorab, wenn sie/er beabsichtigt, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung einzubringen, oder
 - ▶▶ sofort nachdem ein Insolvenzantrag an die Förderungswerberin/den Förderungswerber zugestellt wurde, wenn eine Gläubigerin/ein Gläubiger die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung beantragt hat.
- d) unwiderruflich ihr/sein Einverständnis zur Überprüfung aller ihr/ihm zuzurechnenden Konten durch Organe der SFG zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber verschiedener Förderungsempfänger beizutreten.
- e) die Prüfung ihrer/seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungsbarwert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt oder die von

der SFG bzw. dem Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.

4. Die Förderungswerberin/ Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen der SFG entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen der SFG gegen Dritte bzw. gegen die SFG durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat die Förderungswerberin/ der Förderungswerber der SFG zur Seite zu stehen, wobei die SFG verpflichtet ist, die Förderungswerberin/ den Förderungswerber rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungswerberin/ dem Förderungswerber zu tätigen
5. Zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verpflichtet sich die Förderungswerberin/ der Förderungswerber, Kontrollorganen nachfolgender Stellen jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen (inkl. Jahresabschlüsse) und Belege der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers bzw. von überwiegend in ihrem/seinem Einfluss stehenden Unternehmen zu gewähren, wo immer sich diese befinden, sowie jede Auskunft zu geben und den Zutritt zu Lager- und Betriebsräumen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten:
 - ▶▶ Mitarbeiter der SFG und deren Beauftragte;
 - ▶▶ Organe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung;
 - ▶▶ Mitglieder des Landesrechnungshofes;
 - ▶▶ Organe von Bundesbehörden sowie Mitarbeiter des Bundesrechnungshofes;
 - ▶▶ Mitarbeiter und Organe der Europäischen Kommission und deren Beauftragte
6. Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass jedwede Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen aus dem Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung unzulässig ist (Zessionsverbot).

III. Abrechnungsmodalitäten und vorübergehende Einstellung der Auszahlung

1. Die Abrechnungs- bzw. Auszahlungsunterlagen (z.B. Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen zweifelsfrei der Förderungswerberin/ dem Förderungswerber bzw. dem geförderten Projekt und dem festgelegten Durchführungszeitraum zugerechnet werden können und werden durch die SFG und/oder Dritte geprüft. Im Falle von fremdsprachigen Unterlagen (ausgenommen Englisch) verpflichtet sich die Förderungswerberin/ der Förderungswerber auf eigene Kosten eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache als Nachweis zu übermitteln.
2. Die tatsächlichen Ausgaben muss die Förderungswerberin/ der Förderungswerber durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg nachweisen. Für den Fall, dass das nicht möglich ist, muss sie/er die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege dokumentieren.

3. Übersteigt der Rechnungsbetrag 5.000 Euro netto, muss sie/er eine unbare Zahlung nachweisen. Rechnungen, deren Gesamtrechnungsbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.
4. Die Förderungsmittel werden entsprechend den Auszahlungsmodalitäten des individuellen Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung ausbezahlt.
5. Die Auszahlung der Förderungsmittel kann vorübergehend eingestellt werden, solange die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewältigung des Projektes und/oder der mittelfristige Bestand des Unternehmens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht gesichert sind. Dies ist jedenfalls anzunehmen wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmens-Reorganisationsverfahrens nach dem URG (insbesondere die wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG) vorliegen,
 - b) ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung gestellt wird,
 - c) der in einem vorangegangenen Sanierungsverfahren festgelegte Sanierungsplan noch nicht erfüllt ist, oder
 - d) sich aus Sicht der SFG die wirtschaftliche Situation der Förderungswerberin/des Förderungswerbers gegenüber jener zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung wesentlich verschlechtert hat und/oder sich im Förderungsübereinkommen oder der Verpflichtungserklärung als maßgebliche Rahmenbedingungen festgelegte Umstände und/oder sonstige Kennzahlen, wesentlich verschlechtern.

Die Auszahlung wird wieder fortgesetzt, wenn die genannten Umstände nicht mehr vorliegen und kein Grund für die endgültige Einstellung oder Rückforderung der Förderung vorliegt.

IV. Einstellung und Rückforderung der Förderung

1. Aus folgenden Gründen erlischt ein Anspruch auf Auszahlung bzw. sind die der Förderungswerberin/ dem Förderungswerber bereits ausbezahlte Beträge sofort (auf erste Aufforderung) zur Rückzahlung fällig, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Punkte erfüllt sind:
 - a) Die SFG oder deren Beauftragte wurden durch vorsätzlich oder fahrlässig getätigte unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, deren Mitarbeiter oder beauftragter Dritter über wesentliche Entscheidungskriterien getäuscht und dadurch zur Gewährung/Auszahlung der Fördergelder verleitet oder wenn in den Verwendungsnachweisen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden.

- b) Die SFG oder deren Beauftragte wurden über wesentliche Entscheidungskriterien unvollständig informiert. (Dies umfasst auch sämtliche Umstände, die für die Beurteilung der Förderungsintensität maßgeblich waren.)
- c) Wesentliche Änderungen der für die Förderungsentscheidung maßgeblichen Rahmenbedingungen auf Seiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers treten ein oder sind eingetreten.
- d) Es wird gegen eine der Nebenleistungspflichten aus Punkt II. verstoßen.
- e) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verstößt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale Bestimmungen, insbesondere:
 - ▶▶ arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen;
 - ▶▶ Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit;
 - ▶▶ wettbewerbsrechtliche und vergaberechtliche Bestimmungen;
 - ▶▶ Bestimmungen des Umweltschutzes;
 - ▶▶ Bestimmungen der Behindertengleichstellung;
 - ▶▶ Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau;
 - ▶▶ Bestimmungen über das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung
- f) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber missachtet wiederholt die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften.
- g) Das geförderte Projekt wurde von Anfang an nicht durchgeführt/umgesetzt.
- h) Die Förderungsmittel wurden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- i) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber bringt Nachweise nicht bei, erteilt erforderliche Auskünfte nicht, verweigert die Einsichtnahme in ihren/seinen Betrieb, fälscht bzw. verfälscht Berichte und/oder Nachweise oder be- oder verhindert Prüfungen.
- j) In den Nachweisen wurden unvollständige Angaben gemacht.
- k) Das geförderte Projekt wurde nicht rechtzeitig durchgeführt/fertiggestellt und diese Verzögerungen wurden nicht gegenüber der SFG offengelegt und/oder von dieser genehmigt.
- l) Nach Antragstellung wurden wesentliche Projektänderungen durchgeführt oder es sind Kostenänderungen eingetreten, die der SFG nicht schriftlich mitgeteilt wurden und/oder die von der SFG nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden.
- m) Auflagen und/oder Bedingungen des Förderungsübereinkommens oder der Verpflichtungserklärung wurden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die im Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung definierte Betriebs- und/oder Behaltspflicht wurde nicht eingehalten.

- n) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erstattet trotz erfolgter schriftlicher Nachfristsetzung (unter Hinweis auf die Rechtsfolgen) vorgesehene Berichte nicht fristgerecht
 - o) Förderungsvoraussetzungen entfallen nachträglich, unabhängig vom Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers.
 - p) Die Richtigkeit der Abrechnung – und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung – ist innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (7 Jahre nach Endabrechnung des Projekts) nicht mehr prüfbar. Dies gilt nicht, wenn die Unterlagen nachweislich ohne Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers auf Grund höherer Gewalt (z.B. Brand, Naturkatastrophen) verlorengegangen sind.
 - q) Die Wettbewerbsbehörden oder Gerichte haben festgestellt, dass die geförderte Maßnahme bzw. das geförderte Projekt einen unlauteren Wettbewerb darstellt.
 - r) Von Organen der Europäischen Union wird die Rückzahlung verlangt.
 - s) Der Förderungswerberin/Dem Förderungswerber oder deren vertretungsbefugten Organen wird auf Grund der Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichtes die selbstständige Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr entzogen.
 - t) Der Förderungswerberin/Dem Förderungswerber wird die Gewerbeberechtigung gemäß § 13 GewO oder sonstige für die Berufsausübung erforderliche Berechtigung entzogen oder sie/er legt diese zurück, stellt diese um oder meldet sie ruhend.
 - u) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber hält sonstige im Förderungsübereinkommen bzw. in der Verpflichtungserklärung oder anderen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen nicht ein.
2. Die Rückforderung erfolgt bei Verwirklichung eines der Gründe gemäß Punkt 1 lit. a), g), h), i) oder q) zur Gänze. Tritt einer der übrigen Gründe unter Pkt. 1 ein, ist die SFG berechtigt im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, nur teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen die Rückforderung im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß zu fordern.
3. Die Rückforderung erfolgt bei Verwirklichung eines der Gründe gemäß Punkt 1 lit. b), c), e), f), j), l), o), s), t) oder u) nur dann, wenn der Grund innerhalb der Frist zur Erfüllung der Bedingungen, Auflagen oder vor dem Ablauf der Betriebspflicht (festgelegt im Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung) gesetzt wird, wobei die längste der genannten Fristen heranzuziehen ist.

V. Haftungsbestimmungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber haftet gegenüber der SFG persönlich für alle Nachteile, die der SFG aus der Verletzung der unter Punkt II. angeführten Nebenleistungspflichten erwachsen. Handelt es sich bei der Förderungswerberin/beim Förderungswerber um eine juristische Person, haften zusätzlich die vertretungsbefugten Organe

persönlich (§ 25 GmbHG), wobei sich die Haftung auch auf die Rückführung der gewährten Fördermittel erstreckt.

2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit ihrer/seiner Angaben über die Zurückforderung der Förderungsgelder hinaus eine zivilrechtliche Haftung eintritt und strafrechtliche Folgen entstehen können.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass im Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Angaben die Kosten der Überprüfung durch die SFG oder beauftragte Dritte von ihr/ihm zu tragen sind. Dabei kann es sich insbesondere um Kosten für eine/n von der SFG beauftragten Sachverständige/n (z. B. Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt) und/oder Eigenkosten der SFG oder der Organe der Europäischen Kommission handeln.

VI. Sonstige Förderungsbedingungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erklärt, zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens nach den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt zu sein und die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften und gegebenenfalls Bescheidauflagen einzuhalten.
2. Die SFG behält sich vor, Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen, wenn dies aus internationalen bzw. supranationalen Verpflichtungen resultiert. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen. Für den Fall, dass die SFG in diesem Zusammenhang – auf Grund welcher Rechtsgrundlage auch immer – verpflichtet wird, gewährte Förderungen zurückzufordern oder selbst zurückzuzahlen, verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, die SFG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung als Ganzes nicht. Eine unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung wird automatisch durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.